

1000-Punkte-Regel - ADR 1.1.3.6 - Umsetzungshilfe

Mit Hilfe der Tabelle kann leicht festgestellt werden, ob die 1000-Punkte-Grenze erreicht wird. Sie enthält die häufig bei Hilfsorganisationen transportierten Stoffe; sie ist aber kein Beförderungspapier nach Unterabschnitt 5.4 ADR.

Müssen andere als die aufgeführten Stoffe transportiert werden oder muss eine Übergabe an Dritte erfolgen, sollte **fachliche Hilfe** bei der Berechnung der Freigrenze(n) und bei der Erstellung der Beförderungspapiere in Anspruch genommen werden.

Im Fahrzeug sind mindestens mitzuführen:

- Verbandkasten, Warndreieck (nach StVO / StVZO)
- Warnweste für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung
- Feuerlöscher (mind. 2 kg ABC)

Hinweise zum Ausfüllen:

- Die Gesamtmasse für verdichtete Gase und flüssige Stoffe errechnet sich aus dem Nettoinhalt der Gefäße, unabhängig vom Füllstand.
- Anzahl und Art der Verpackung (Flasche, Druckgaspackung, Kanister, Kiste, Sack, Großpackmittel) ergänzen.
- ggf. letztes Ladegut ergänzen

Absender:				Empfänger:						
Kein Beförderungspapier - Transport nach Ausnahme 18 GGAV										
Transport nur für eigene Zwecke - keine Übergabe an Dritte										
UN-Nummer	Bezeichnung nach ADR	Klasse	Gefähr-zettel	Verp.-Gruppe	Verpackung		Gesamtmasse (Liter oder kg)	Bef. Kat.	Multipl.	Punkte = Gesamtmasse x Multiplikator
					Anz	Art				
UN 1072	Sauerstoff, verdichtet	2	2.2	–				3	x 1	
UN 1978	Propan	2	2.3	–				2	x 3	
UN 1950	Druckgaspackungen	2	–	–				2	x 3	
UN 1072	ungereinigte leere Verpackungen (Sauerstoff, verdichtet)	2	2.2	–				3	x 1	
UN 1978	ungereinigte leere Verpackungen (Propan)	2	–	–				2	x 3	
	ungereinigte leere Verpackungen ohne Druck	3						4	x 1	
UN 1202	Dieselmotorkraftstoff	3	–	III				3	x 1	
UN 1203	Ottomotorkraftstoff / Benzin	3	3	II				2	x 3	
UN 1203	Ottomotorkraftstoff / Benzin (Gemisch)	3	3	II				2	x 3	
UN 1170	Ethanol, Lösung (Desinfektionsmittel)	3	3	III				2	x 3	
	ungereinigte leere Verpackungen	3						4	x 1	
	ungereinigte leere Verpackungen	3						4	x 1	
UN 3291	Klinischer Abfall, un spezifiziert, n.a.g.	6.2	6.2	II				2	x 3	
UN 2796	Batterieflüssigkeit, sauer	8	8	II				2	x 3	
UN 1719	Ätzender, alkalischer flüssiger Stoff, n.a.g.	8	8	II				3	x 1	
UN 1903	Desinfektionsmittel, flüssig, ätzend, n.a.g.	8	8	I				2	x 3	
	ungereinigte leere Verpackung							4	x 1	
Summe kleiner als 1000-Punkte:								Gesamtpunkte aufaddieren		
Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6. festgesetzten Freigrenzen										

